



WWF Österreich
Ottakringer Straße 114-116
1160 Wien
Österreich

Tel.: +43 1 488 17-0
E-Mail: naturschutz@wwf.at
Web: www.wwf.at

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung Verfassungsdienst
8010 Graz, Burgring 4
Ergeht via E-Mail an: verfassungsdienst@stmk.gv.at

Graz, am 11. Jänner 2022

Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf eines Gesetzes über UNESCO Biosphärenparks in der Steiermark (Steiermärkisches Biosphärenparkgesetz 2022 - StBpG2022), Begutachtungsverfahren (§ 24 GeoLT iVm Art 68 L-VG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben nimmt der WWF Österreich Stellung zum Entwurf eines Gesetzes über UNESCO Biosphärenparks in der Steiermark. Die Stellungnahme wurde in Kooperation und in Abstimmung mit dem Österreichischen MAB-Nationalkomitee an der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erstellt.

Als Natur- und Umweltschutzorganisation engagiert sich der WWF (World Wide Fund vor Nature) gemeinsam mit seinen Partnern seit über 20 Jahren aktiv für die Etablierung des erst im September 2021 von der UNESCO anerkannten 5-Länder Biosphärenparks Mur-Drau-Donau, der sich über Österreich, Slowenien, Kroatien Ungarn und Serbien erstreckt. Der steirische Biosphärenpark Unteres Murtal, der 2019 von der UNESCO anerkannt wurde, ist integraler Bestandteil des 5-Länder Parks.

Oberstes Ziel des WWF ist es, den Biosphärenpark gemeinsam mit vielen Partnern als Modellregion zu entwickeln, in der Naturschutz, Flussrevitalisierung und nachhaltige Regionalentwicklung Hand in Hand gehen. Das betrifft die Entwicklung und Umsetzung von 5-Länder-EU-Projekten in den Bereichen Naturschutz (coop MDD), Flussrevitalisierung (lifeline MDD) und nachhaltiger Tourismus (Amazon of Europe Bike Trail) sowie die Durchführung von Umweltkampagnen gegen eine ökologische Verschlechterung des Flussgebietes. Des Weiteren unterstützt der WWF mit seiner langjährigen Expertise und seinem internationalen Partnernetzwerk die Zusammenarbeit der fünf Länder im Rahmen des internationalen Steering Committee zum 5-Länder Biosphärenpark sowie des Österreichischen MAB-Nationalkomitees.

Darüber hinaus hat der WWF das Zustandekommen des steirischen Biosphärenparks Unteres Murtal tatkräftig unterstützt. Dieser soll nun auf eine rechtliche Basis gestellt werden. Grundsätzlich würde der WWF es begrüßen, wenn jeder Biosphärenpark in der Steiermark durch ein eigenes Gesetz normiert werden würde, wie dies auch für die überwiegende Anzahl von Nationalparks in Österreich festgelegt ist. Eine parlamentarische Festlegung für jeden einzelnen Biosphärenpark würde höhere Rechtsicherheit und eine stärkere Beständigkeit auf höherem demokratischen Niveau garantieren, die auch zusätzlich noch durch verfassungsrechtliche Absicherung adäquater, grundsätzlicher Bestimmungen geschützt werden könnte (Grundsätze, Ziele, Zonierung...), anstatt der vorliegenden Verordnungsermächtigung an die Verwaltung in Form der Landesregierung.

Unabhängig davon begrüßt der WWF die Entwicklung des Gesetzes für UNESCO-Biosphärenparke, das die rechtliche Basis für eine zukünftige Verordnung für den Biosphärenpark Unteres Murtal darstellt. Zugleich sieht der WWF noch wesentlichen Verbesserungsbedarf im vorliegenden Begutachtungsentwurf, damit der Biosphärenpark sein volles Potenzial entfalten kann. Die dafür notwendigen Ergänzungsvorschläge sind auf den folgenden Seiten in den entsprechenden Gesetzestextteilen angeführt (rot markiert) und begründet (*kursiv rot markiert*):

§ 2

Erklärung zum Biosphärenpark

(1) Ein Gebiet, das in wesentlichen Teilen eine naturnahe Kulturlandschaft bzw. eine Naturlandschaft darstellt und großräumig für ein oder mehrere bestimmte Landschaftstypen repräsentativ ist, kann durch Verordnung der Landesregierung zum Biosphärenpark erklärt werden.

(2) In der Verordnung sind neben der Abgrenzung und Zonierung des Biosphärenparks, der Gegenstand, der Zweck, die Schutz- und Entwicklungsziele gemäß § 3 sowie erforderlichenfalls Vorhaben und Maßnahmen festzulegen, die nach den örtlichen Gegebenheiten gemäß § 4, § 5 und § 6 Abs. 2 bewilligungspflichtig oder verboten sind. Ferner sind in der Verordnung festzulegen, ob und in welchen Gebietsteilen nicht dem Schutzzweck widersprechende Bewilligungen von Ausnahmen der Verbote zulässig sind. Bestehende weitergehende Schutzvorgaben bleiben davon unberührt.

Begründung: Dadurch wird das Verhältnis zwischen Biosphärenparks und dem aktuellen Schutzstatus klargestellt. Dies gilt sowohl für Gebietsschutz- als auch für Artenschutzvorgaben.

§ 3

Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Ein Biosphärenpark ist so zu betreiben, dass

1. seine internationale Anerkennung durch die UNESCO als Biosphärenreservat dauerhaft gesichert ist,

2. der Erhalt möglichst unberührter Naturlandschaften und naturnaher Kulturlandschaften, deren Entwicklung sowie deren allfälliger Wiederherstellung gewährleistet wird,

Begründung: Kulturlandschaften sind wesentlicher Bestandteil der Pflegezone und Wiederherstellung ist ein zentrales Ziel (EU Rechtsvorschriften, 2021-2030 UN Decade on Ecosystem Restoration), um unberührte Naturlandschaften (entspricht der Kernzone) und naturnahe Kulturlandschaften zu erhalten und wiederzugewinnen. Darüber hinaus ist „Entwicklung“ als eigenständiges Ziel hinzugefügt, da „entwickeln“ auch in Z 3 inkludiert ist.

3. der Schutz von natürlich stehenden und fließenden Gewässern und ihrer Uferbereiche, Landschafts-, Naturschutz-, und Europaschutzgebiete, Nationalparks, Naturdenkmale und geschützte Landschaftsteile gemäß §§ 5, 7 bis 9, 11 und 12 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 2017 – StNSchG 2017 erhalten, ~~und~~ entwickelt und gegebenenfalls wiederhergestellt sowie

Begründung: Bezieht sich auf den steirischen Nationalpark Gesäuse. Darüber hinaus können Biosphärenparke auch zur Wiederherstellung solcher Gebiete beitragen.

4. nachhaltige naturnahe Projekte der Regionalentwicklung, Naturschutzprojekte und Leitprojekte im Rahmen der regionalen Entwicklungsstrategie gemäß §§ 7 und 8 des Steiermärkischen Landes- und Regionalentwicklungsgesetzes 2018 – StLREG 2018 entwickelt und umgesetzt werden.

Begründung: Entsprechend den Zielen des Biosphärenparks und seiner adäquaten Umsetzung sollen auch Naturschutzprojekte entwickelt und umgesetzt werden.

5. bei grenzübergreifenden Biosphärenparks eine weitest mögliche Kooperation und Koordination mit den anderen betroffenen Gebietseinheiten (Bezirk, Bundesland, Staaten) erreicht wird.

Begründung: Da der existierende Biosphärenpark Unteres Murtal Teil des 5-Länder Biosphärenparks Mur-Drau-Donau ist bzw. auch zukünftig Biosphärenparke in der Steiermark gemeinsam mit anderen Bundesländern potentiell errichtet werden können, ist eine entsprechende Zielformulierung zur Zusammenarbeit notwendig.

(2) Ein Biosphärenpark soll insbesondere

1. der Erhaltung der ~~natürlichen~~ biologischen und kulturellen Vielfalt,

Begründung: der Terminus technicus ist biologische Vielfalt.

2. dem Schutz, der Pflege, ~~und~~ der Entwicklung und der allfälligen Wiederherstellung der naturnahen Kulturlandschaft,

3. der Entwicklung nachhaltiger Wirtschaftsweisen, die den Ansprüchen von Mensch und Natur gleichermaßen gerecht werden,

4. der Umweltbildung, der ökologischen Umweltbeobachtung und der Forschung sowie

5. der Entwicklung von Möglichkeiten zum nachhaltigen Erlebarmachen von Natur unter Berücksichtigung aller Schutzmaßnahmen zum Erhalt der natürlichen landschaftlichen Schönheit und ihrer Schutzgüter dienen.

§ 5

Kernzone

Jene Gebiete eines Biosphärenparks, die eine vom Menschen weitgehend unbeeinträchtigte Natur- oder naturnahe Kulturlandschaft aufweisen, und dem langfristigen Schutz von Lebensräumen, Tier- und Pflanzenarten dienen und die eine ausreichende Größe und Qualität zur Erfüllung der Schutzziele aufweisen, sind als Kernzone festzulegen. In der Kernzone sind Natur und Landschaft möglichst ursprünglich zu erhalten. Der Schutz der Kernzonen kann insbesondere durch Erklärung zum Naturschutzgebiet und ergänzend durch vertragliche Maßnahmen, die einen gleichwertigen Schutz gewährleisten, erfolgen.

Begründung: Es sollte spezifiziert werden, welcher Schutzstatus wie unter §3 Abs. 1 Z 3 angeführt für Kernzonen angestrebt wird.

§ 6

Pflegezone

Jene Gebiete eines Biosphärenparks, die die Kulturlandschaft in diesem Bereich mit ihren vielfältigen Lebensräumen von Tieren und Pflanzen, mit ihrem typischen Landschaftsbild und mit den Zeugnissen der traditionellen bäuerlichen Kultur repräsentieren, sind als Pflegezone festzulegen. Diese sind durch eine nachhaltige Landwirtschaft bzw. durch einen nachhaltigen Land- und Waldbau sowie durch Lenkungsmaßnahmen auch in Hinblick auf nachhaltigen Tourismus zu erhalten.

Begründung: Nachhaltige touristische Entwicklung ist eine Möglichkeit, um nachhaltige Landwirtschaft in der Pflegezone zu fördern bzw. aufrecht zu erhalten (Stichwort: Ab Hof Verkauf, Vermarktung Marke Biosphärenpark).

Kommentar: Auch in der Kernzone kann Kulturlandschaft liegen (siehe Paragraph 5). Kann damit ein Bereich sowohl als Kernzone wie auch gleichzeitig als Pflegezone ausgewiesen werden? Falls nicht, schließen die beiden Paragraphen einander aus? Worin liegt dann der Unterschied zw. den Erhaltungsmaßnahmen nach Paragraph 5 und den Pflegemaßnahmen nach Paragraph 6? Ist der Unterschied beabsichtigt, wenn manchmal von "Kulturlandschaft" (z.B. Paragr. 6 und manchmal von "naturnaher Kulturlandschaft" (zB Paragr. 5) gesprochen wird?

In Pflegezonen sind nur Aktivitäten zulässig, die mit allen Schutz- und Entwicklungszielen des Paragraph 3 vereinbar sind. Es sind entsprechende Mechanismen zur Lenkung der menschlichen Nutzung und Aktivitäten in Pflegezonen zu entwickeln.

Begründung: Kontext zur Kernzone ist darzustellen.

§ 7

Entwicklungszone

(1) Gebiete eines Biosphärenparks, die weder der Kern- noch der Pflegezone zugeordnet sind, bilden die Entwicklungszone.

(2) In der Entwicklungszone ist die Erhaltung und nachhaltige Entwicklung des Lebens-, Wirtschafts-, Kultur- und Erholungsraums, der sich aus dem hohen Stellenwert von Natur und Landschaft und der Eigenart der gewachsenen dörflichen Strukturen ergibt, zu fördern und zu entwickeln, um den Bewohnern dieses Gebiets auf Dauer eine hohe Lebensqualität zu gewährleisten.

Begründung: In der Entwicklungszone ist entsprechend den UNESCO Zielen eine nachhaltige Entwicklung im Sinne der 3 Säulen „Ökologische-Ökonomische-Soziale Nachhaltigkeit“ anzustreben.

§ 8

Kennzeichnung des Biosphärenparks

Die Kennzeichnung eines Biosphärenparks und seiner Zonierung gemäß § 4 hat durch Tafeln mit der Aufschrift „UNESCO Biosphärenpark [Biosphärenparkbezeichnung]“ und der Anführung des Steiermärkischen Landeswappens zu erfolgen. Bei grenzüberschreitenden Biosphärenparks ist auch jeweils das Wappen der anderen Länder anzuführen. Weitere dem Schutzzweck dienende Hinweise sind zulässig. Kennzeichnungsmaßnahmen sind von den Verfügungsberechtigten der in Betracht kommenden Grundstücke unentgeltlich zu dulden.

Begründung: Der Biosphärenpark Unteres Murtal ist Teil des grenzübergreifenden Biosphärenparks Mur-Drau-Donau und hat damit eine überregionale Bedeutung. Eine entsprechende Kennzeichnung ist deshalb anzustreben und wäre im Sinne des UNESCO-Gedankens.

§ 9

Bewilligungen

(1) Anträge auf Erteilung einer Bewilligung sind schriftlich bei der Landesregierung zu stellen.

Kommentar: Es sollte normiert sein, was bewilligungspflichtig ist. Als Vorbild könnte Art. 6 Abs 3 FFH-RL dienen. Begründung: Sofern dies gänzlich dem Verordnungsgeber überlassen bliebe (derzeit gibt es nicht einmal einen Auftrag oder eine Ermächtigung an den Verordnungsgeber), ist es aus unserer Sicht verfassungsrechtlich sehr bedenklich aufgrund der Gewaltenteilung.

(2) In einem Antrag sind Art, Lage, Umfang des Vorhabens oder der Maßnahme anzugeben und die zur Beurteilung erforderlichen Pläne und Beschreibungen anzuschließen. Das Eigentum am betroffenen Grundstück ist glaubhaft zu machen. Ist die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Grundeigentümerin/Grundeigentümer, ist die Zustimmung der Eigentümerin/des Eigentümers zum beantragten Vorhaben oder zur beantragten Maßnahme schriftlich nachzuweisen.

(3) Die Managerin/Der Manager des jeweiligen Biosphärenparkmanagements hat in Bewilligungsverfahren innerhalb der Kernzone sowie der Pflege- und Entwicklungszone Parteistellung im Sinne des § 8 AVG. Sie sind berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, die dem Schutz des Biosphärenparks dienen, als subjektives Recht geltend zu machen. Sie sind berechtigt, Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht und gegen dessen Entscheidung, Revision an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Kommentar: Es sollte dargestellt werden, wie die Unabhängigkeit vom (mehrheitlich politischen) Leitungsorgan stärker sichergestellt und mögliche Interessenskonflikte ausgeschlossen werden können.

(4) Die Landesregierung hat die Bewilligung zu erteilen versagen, sofern die Ausführung des Vorhabens oder der Maßnahme keine nachhaltige Beeinträchtigung des Biosphärenparks im Sinne des § 3 erwarten lässt ausgeschlossen werden kann.

Begründung: Der Vorschlag entspricht dem Vorsorgegrundsatz, der hier bei Unsicherheit über die möglichen Auswirkungen zur Anwendung gelangt und der bei anderen, weit weniger internationalen, sondern "lediglich" europäischen Schutzkonzepten (z.B. Natura 2000) zur Anwendung gelangt.

§ 11

Biosphärenparkleitungskomitee

(1) Das Biosphärenparkleitungskomitee setzt sich zusammen aus

1. bis zu vier Vertretungspersonen aus der Region/den Regionen, in der/in denen sich der Biosphärenpark befindet;

Kommentar: Wie sind die Begriffe Region/Regionen definiert?

2. mindestens einer Vertretungsperson der für die Agenden des Naturschutzes zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und

3. mindestens einer Vertreterin/einem Vertreter der Gemeinden, auf deren Gebiet sich der Biosphärenpark befindet.

4. mindestens einer Vertretungsperson des Managements des Europaschutzgebiets (=Europaschutzgebietsbetreuer/ Europaschutzgebietsbetreuerin), sofern der Biosphärenpark ein Europaschutzgebiet enthält.

Begründung: Im ersten und bis dato einzigen Biosphärenpark in der Steiermark, dem Biosphärenpark Unteres Murtal, deckt sich die Kern- und Pflegezone zur Gänze mit dem Europaschutzgebiet 15 (AT2213000). Für die erfolgreiche Umsetzung des Schutzgebiets ist die Schutzgebietsbetreuung verantwortlich. Sofern ein Biosphärenpark ein Europaschutzgebiet enthält, soll deshalb im Biosphärenparkleitungskomitee sowie im Biosphärenparkfachbeirat mindestens eine Person des jeweiligen Europaschutzgebietsmanagements (=Europaschutzgebietsbetreuer/ Europaschutzgebietsbetreuerin) vertreten sein. Dadurch kann das Risiko der Entwicklung von Parallelstrukturen zwischen Biosphärenparkmanagement und Europaschutzgebietsmanagement minimiert werden, die eine erfolgreiche Entwicklung und Umsetzung des Biosphärenparks gefährden würden.

5. mindestens jeweils einer Vertretungsperson der lokalen und regionalen Natur- und Umweltorganisation mit Beobachterstatus.

Begründung: Dadurch wird ein zahlenmäßig ausgewogeneres Verhältnis zwischen Vertretern der Regionalentwicklungspolitik und der Umweltpolitik hergestellt. Eine derartige Einbindung ist auch dazu angetan, vorbeugend potenziell divergierende Interessen besser zu koordinieren.

Natur- und Umweltorganisationen leisten darüber hinaus einen wertvollen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung von Biosphärenparks. Der WWF Österreich bringt in diesem Zusammenhang bereits sein Fachwissen, seine inhaltliche und finanzielle Unterstützung und sein Partnernetzwerk in einschlägigen Leitungs- und Koordinierungsgremien zu Biosphärenparks u.a. dem internationalen Steering Committee zum 5-Länder Biosphärenpark sowie des Österreichischen MAB-Nationalkomitees aktiv ein. Üblicherweise wird eine solche Mitwirkung in Form einer Beobachterrolle ausgefüllt. Die Einbindung von Natur- und Umweltorganisationen ist auch im Sinne einer zeitgemäßen Stakeholder-Beteiligung und im Geist der von Österreich völkerrechtlich ratifizierten Aarhus-Konvention.

Weitergehende Regelungen über die Zusammensetzung des Biosphärenparkleitungskomitees können in der Verordnung über den jeweiligen Biosphärenpark festgelegt werden. Zusätzlich können im Anlassfall externe Personen ohne Stimmrecht der Sitzung beigezogen werden. Dazu zählen insbesondere Vertretungspersonen des Biosphärenparkfachbeirates.

(2) Dem Biosphärenparkleitungskomitee obliegt als oberste strategische Ebene:

1. die Bestellung der leitenden und außenvertretungsbefugten Person (Managerin/Manager) des Biosphärenparkmanagements;

2. die Genehmigung

a) des Leitbildes,

b) des Biosphärenpark-Managementplans und

c) der naturnahen Projekte des Biosphärenparkmanagements;

3. die Beschlussfassung des Jahresvoranschlages des Biosphärenparkmanagements bis zum jeweiligen 31. Oktober und des Rechnungsabschlusses bis zum 31. März des Folgejahres.

(3) Das Biosphärenparkleitungskomitee hat das Recht auf Darlegung aller Aktivitäten des Biosphärenparkmanagements. Dieses hat dem Biosphärenparkleitungskomitee jährlich einen Tätigkeitsbericht bis zum 31. März des Folgejahres vorzulegen.

(4) Das Biosphärenparkleitungskomitee tritt zumindest zweimal jährlich zusammen.

§ 12

Biosphärenparkfachbeirat

(1) Der Biosphärenparkfachbeirat ist beratendes Organ. Es berät das Biosphärenparkleitungskomitee und das Biosphärenparkmanagement in fachlicher Hinsicht. Der Biosphärenparkfachbeirat kann durch das Biosphärenparkleitungskomitee oder das Biosphärenparkmanagement auch mit der Klärung allfälliger Fragen betraut werden.

(2) Der Biosphärenparkfachbeirat setzt sich zusammen aus

1. je einer Vertretungsperson

a) des Wasserbaureferates der örtlich zuständigen Baubezirksleitung des Landes Steiermark,

b) des Forstreferates der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,

c) der örtlich zuständigen Bezirkslandwirtschaftskammer,

d) der für Naturschutz zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung und

e) der für Bau- und Raumordnung zuständigen Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung.

f) des Managements des Europaschutzgebiets (=Europaschutzgebietsbetreuer/ Europaschutzgebietsbetreuerin), sofern der Biosphärenpark ein Europaschutzgebiet enthält;

Begründung: siehe § 11, Abs. 1 Z 4

g) dem Zuständigkeitsbereich Bildung, Wissenschaft und Forschung.

Begründung: Bildung, Wissenschaft und Forschung ist ein wichtiges Ziel des MaB Programms.

h) der lokalen und regionalen Natur- und Umweltorganisation.

Begründung: siehe § 11, Abs. 1 Z 5

(3) Der Biosphärenparkfachbeirat tritt zumindest einmal jährlich zusammen.

Kommentar: Der Biosphärenparkfachbeirat sollte sich wie das Biosphärenparkleitungskomitee zumindest zweimal jährlich treffen. Auch sollte unserer Meinung eine stärkere Koordination mit Biosphärenparkleitungskomitee und Managementgeben (e.g. regelmäßige Sitzungsberichte an Leitungskomitee und das Management, die dann entsprechen berücksichtigt werden sollten).

§ 13

Biosphärenparkmanagement

(1) Die Verwaltung eines Biosphärenparks erfolgt durch das Biosphärenparkmanagement. Das jeweilige Biosphärenparkmanagement wird durch eine Managerin/einen Manager vertreten. Das Land ~~und das Biosphärenparkmanagement~~ haben **hat** für eine ausreichende Finanzierung der erforderlichen personellen und sachlichen Ausstattung des jeweiligen Biosphärenparks dauerhaft zu sorgen. Das Biosphärenparkmanagement bemüht sich zur Finanzierung beizutragen und entsprechende Mittel (z.B. Drittmittel) aufzustellen.

Begründung: Damit das Biosphärenparkmanagement möglicherweise nicht zum „politischen Spielball“ wird, sollte keine Verpflichtung zur „Selbstfinanzierung“ inkludiert werden.

(2) Das Biosphärenparkmanagement hat insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. die Erstellung eines Leitbildes, in dem Maßnahmen zum Schutz und zur künftigen nachhaltigen Entwicklung des Biosphärenparks festgelegt werden;

2. auf Basis des Leitbildes und der Regionalen Entwicklungsstrategie die Konzeption und Umsetzung des Biosphärenpark-Managementplans, der eine Darstellung der Erfordernisse und der Schutzmaßnahmen zur Verwirklichung der Biosphärenparkziele enthält. Dieser ist nach Genehmigung durch das Biosphärenparkleitungskomitee der Regionalversammlung vorzulegen;

3. die Entwicklung und Umsetzung von Naturschutzprojekten und nachhaltigen naturnahen Projekten gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 und deren Finanzierung entsprechend dem Biosphärenpark-Managementplan;

Begründung: siehe § 3 Abs. 1 Z 4

4. die Sicherstellung der Kooperation mit und die Integration von relevanten Stakeholdern der Region in die Umsetzung des Biosphärenpark-Managementplans.

Begründung: Im Sinne einer integrierten und erfolgreichen Umsetzung des Biosphärenparks.

-4. 5 die Betreuung und Information der im Biosphärenpark ansässigen Bevölkerung sowie der Besucherinnen/Besucher und der an der Biosphärenparkidee Interessierten sowie die Vertretung der Biosphärenparkidee nach außen; insbesondere die Kontaktpflege mit den Stellen der UNESCO, dem nationalen MAB Komitee, in- und ausländischen Biosphärenreservaten und anderen nationalen und internationalen Institutionen.

~~5.~~ 6 das laufende Monitoring des Biosphärenparks hinsichtlich der Einhaltung und Umsetzung der in § 2 umschriebenen Schutz- und Entwicklungsziele;

~~6.~~ 7 den Informationstransfer zwischen Akteurinnen/Akteuren der Regionalentwicklung, des Biosphärenparks sowie Information und Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern;

8. die Koordinierung und Dokumentation der wissenschaftlichen Forschung;

9. die Koordinierung bzw. Durchführung von Informations- und Öffentlichkeitsarbeit;

10. der Aufbau und die Betreuung von Partizipationsinstrumenten und -prozessen;

11. die Entwicklung und Koordination der biosphärenparkbezogenen Bildungsarbeit;

12. die Kooperation mit angrenzenden Biosphärenparks im Falle von grenzüberschreitenden Biosphärenparks;

7. 13 die Managerin/der Manager des Biosphärenparkmanagements ist gegenüber der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand gemäß §§ 14 und 15 StLREG 2018 in deren jährlichen Sitzungen berichtspflichtig.

Begründung: Um den Anforderungen den Zielen des Biosphärenparks besser gerecht zu werden.

Frage zu Punkt 13: die Managerin/der Manager des Biosphärenparkmanagements ist nur gegenüber der Regionalversammlung und dem Regionalvorstand berichtspflichtig? Ist das überhaupt notwendig, da Regionalvertreter im Leitungsorgan bereits vertreten sind?

In diesem Sinne ersuchen wir um die Berücksichtigung unserer Änderungsvorschläge, damit der bestehende Biosphärenpark Unteres Murtal sowie zukünftige Biosphärenparke in der Steiermark ihr volles Potenzial entfalten können.

Mit freundlichen Grüßen



DI Arno Mohl
Programmleiter Mur-Drau-Donau
Mitglied des Österreichischen MAB-Nationalkomitees
WWF (World Wide Fund for Nature) Österreich